

Vorbereitende Untersuchungen „Stadtmitte – Butendorf B224“

Informationen nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Satzung des besonderen Städtebaurechts gem. §§ 136 ff. Baugesetzbuch

2. Verantwortlich

Stadt Gladbeck
Die Bürgermeisterin
Amt für Planen, Bauen, Umwelt
Projektteam 37° Nordost
Willy-Brandt-Platz 2, 45954 Gladbeck
Tel.: 02043 99 2097
E-Mail: 37gradnordost@stadt-gladbeck.de

3. Datenschutzbeauftragter

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Gladbeck
Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck
Tel.: 02043 99 0
E-Mail: datenschutz@stadt-gladbeck.de

4. Zweck der Datenverarbeitung

Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen zur Vorbereitung einer Sanierungssatzung

5. Rechtsgrundlage

Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO in Verbindung mit §§136 ff. BauGB

7. Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Name, Vorname, Namenszusätze, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse (bei Grundstückseigentümer:innen)

8. Empfänger:innen / Kategorien von Empfänger:innen der Daten

Die Erhebung oder Verwendung Ihrer Daten erfolgt zu o.g. Zweck. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie gem. § 138 Abs. 2 Satz 4 BauGB an die Finanzbehörden weitergegeben werden. Die Weitergabe Ihrer Daten an andere Dritte erfolgt nicht.

9. Dauer der Speicherung

Die personenbezogenen Daten werden nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes gemäß § 138 Abs. 1 Satz 3 BauGB gelöscht.

10. Rechte der Betroffenen

Betroffene Personen haben insbes. folgende Rechte, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Art.15: Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten
- Art.16: Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten
- Art.17: Recht auf Löschung (Vergessenwerden)
- Art.18: Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung
- Art.20: Recht auf Datenübertragbarkeit
- Art.21: Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet
- Art.77: Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

11. Zuständige Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW
Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 38424-0, Fax: 0211 / 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de, Internet www.ldi.nrw.de

12. Notwendigkeit

Sie sind zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß § 138 BauGB verpflichtet. Die Nichtbereitstellung zieht Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung nach sich.

Gladbeck, September 2022

Zur Information: Auszug auf dem Baugesetzbuch

§ 137 Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen

Die Sanierung soll mit den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen möglichst frühzeitig erörtert werden. Die Betroffenen sollen zur Mitwirkung bei der Sanierung und zur Durchführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen angeregt und hierbei im Rahmen des Möglichen beraten werden.

§ 138 Auskunftspflicht

(1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Stadt oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Stadt erhoben, dürfen sie nur an die Stadt weitergegeben werden; die Stadt darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

(3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.